

Kirchengesetz über die Ordnung der Christenlehre

Vom 6.12.1965 (ABl. Anhalt 1965 Bd. 3/4, S. 28; ABl. EKD 1965 S. 124).

Artikel I

1. ¹Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, allen Menschen die Botschaft von ihrem Herrn zu bezeugen. ²Darum führt die Kirche ihre getauften Kinder zum Wort des Herrn und zum Leben mit der Gemeinde und hilft ihnen zu eigenem Erkennen und Bekennen. ³Sie ruft auch die ungetauften Kinder. ⁴Die Gemeinde vollzieht diesen Auftrag in der Unterweisung durch das Elternhaus, im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst, in der freien Kinderarbeit, im Präparanden- und Konfirmandenunterricht und in der Jungen Gemeinde.
2. ¹Die Christenlehre ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Auftrages. ²Sie hat ihre Sonderaufgabe in vorzugsweise lehrmäßiger Darbietung.
3. Eltern, die ihre Kinder zur Taufe gebracht haben, sind auf Grund ihres Taufversprechens anzuhalten, ihre Kinder an der Christenlehre teilnehmen zu lassen.

Artikel II

1. ¹Die Christenlehre ist als kirchliche Unterweisung der Jugend ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegliederarbeit. ²Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung für die Christenlehre. ³Die Gemeinde wird in den Gottesdiensten, bei Gemeindeversammlungen und in den Gemeindegruppen immer wieder an ihre Verantwortung für die Jugend erinnert und über den Stand der Christenlehre unterrichtet. ⁴Die Gemeinde wird auf mannigfache Weise in die Verantwortung für die Jugend einbezogen (Familiengottesdienste, Familien- und Kindertage, Hauskatechumenat, Besuchsdienst, Helfergruppen). ⁵Besonders ist die Zurüstung von Helfern für den katechetischen Dienst zu erstreben.
2. Es gehört zu den Aufgaben des Gemeindegliederkirchenrates, für die Einrichtung und Förderung der Christenlehre in der Gemeinde zu sorgen.
3. ¹Dem Pfarrer ist die Sorge für die Christenlehre und den Katecheten in besonderem Maße aufgetragen. ²Der Pfarrer bespricht mit dem Katecheten die sich im Unterricht und bei Elternbesuchen ergebenden seelsorgerlichen und theologischen Fragen des Katecheten.

Artikel III

Für die Durchführung der Christenlehre gelten folgende Bestimmungen:

1. a) Die Christenlehre wird für die Kinder vom 1. bis 6. Schuljahr in mindestens einer Wochenstunde erteilt.
b) Der ständige Besuch der Christenlehre ist in der Regel die Voraussetzung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht; die Christenlehrenachweise sind vorzulegen.
2. a) ¹Der Gemeindegliederkirchenrat stellt die Räume für den Unterricht bereit und stattet sie ihrem Zweck entsprechend aus. ²Er unterstützt den Katecheten bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln. ³Bei allen die Christenlehre betreffenden Fragen zieht der Gemeindegliederkirchenrat den Katecheten als Berater hinzu und läßt sich

mindestens einmal im Jahr über den Stand der Christenlehre berichten. ⁴Bei auftretenden Schwierigkeiten unterstützt er den Katecheten.

- b) Der Katechet wird zu den regelmäßigen Besprechungen der Mitarbeiter der Gemeinde hinzugezogen.
 - c) Die Gemeinde leistet zu den Kosten der Vergütung des Katecheten Beiträge nach Maßgabe des Artikels III Abs. 6c und d.
3. a) Die kirchliche Unterweisung der Christenlehre wird besonders dafür geeigneten und ausgebildeten Mitarbeitern, den Katecheten, übertragen.
- b) ¹Katecheten, die vor einer kirchlichen Prüfungskommission die B- oder C-Prüfung für Katecheten oder eine ihr gleich zu achtende Prüfung abgelegt haben, können als Hauptkatecheten hauptamtlich angestellt werden. ²Die Anstellung erfolgt durch den Landeskirchenrat. ³Den Einsatz der Hauptkatecheten regelt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kreiskatecheten und dem Gemeindegemeinderat. ⁴Hauptkatecheten sollten möglichst mit besonderer Bindung an eine bestimmte Gemeinde eingesetzt werden.
 - c) Gemeindeglieder, die keine abgeschlossene Ausbildung besitzen, aber zur kirchlichen Unterweisung geeignet erscheinen, können nach Bedarf als Katecheten im Nebenamt vom Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem Kreiskatecheten und dem Landeskirchenrat mit der Abhaltung von Christenlehrestunden beauftragt werden.
4. Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, die neben ihrem sonstigen Dienst auch Unterricht in der Christenlehre erteilen, unterstehen in ihrem katechetischen Dienst der Fachaufsicht des Kreiskatecheten.
5. ¹Die Pfarrer erteilen neben dem Präparanden- und Konfirmandenunterricht in ihrer Gemeinde Christenlehre, wenn kein Katechet beauftragt werden kann. ²Der Pfarrer soll nach Möglichkeit nicht mehr als 3 Christenlehrestunden erteilen. ³Die Erteilung von mehr als 3 Christenlehrestunden bedarf der Zustimmung oder Beauftragung des Kreisoberpfarrers, der mit dem Kreiskatecheten Rücksprache hält.
6. a) Der Dienst des Katecheten vollzieht sich nach der Dienstordnung für Katecheten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- b) ¹Die Besoldung der Kreis- und Hauptkatecheten regelt sich nach der Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst. ²Sie geschieht durch den Landeskirchenrat.
 - c) ¹Die Gemeinden, denen Hauptkatecheten zum Dienst zugewiesen werden, zahlen zu den Kosten des Hauptkatecheten einen Betrag von 100,- MDN monatlich an die Landeskirchenkasse. ²Unterrichtet ein Hauptkatechet in mehreren Gemeinden, wird der zu zahlende Betrag vom Landeskirchenrat entsprechend dem Dienst auf die einzelnen Gemeinden aufgeschlüsselt. ³Bei den Kreiskatecheten beträgt der Gemeindeanteil 40,- MDN. ⁴Bei teilbeschäftigten Hauptkatecheten richtet er sich nach der erteilten Stundenzahl.
 - d) ¹Katecheten im Nebenamt erhalten eine vom Landeskirchenrat festgesetzte Vergütung für die Jahreswochenstunde. ²Sie wird durch die Gemeinden gezahlt, die auf Grund der Meldungen des Kreiskatecheten Beihilfen in Höhe der Hälfte des aufgewandten Betrages erhält.

7. a) In Wahrnehmung seiner kirchenaufsichtlichen Aufgaben beruft der Landeskirchenrat für das Gebiet der Landeskirche einen Landeskatecheten und für jeden Kirchenkreis einen Kreiskatecheten.
- b) ¹Der Landeskatechet ist im Sinne von § 79 der Verfassung für alle Fragen des kirchlichen Unterrichtes und der christlichen Erziehung zuständig. ²Ihm ist insbesondere die Fachaufsicht über alle Mitarbeiter im katechetischen Dienst, deren Weiterbildung sowie die Sorge um die Gestaltung des Unterrichtes aufgetragen. ³Das Nähere regelt eine Dienstordnung.
- c) ¹Der Kreiskatechet überwacht die geordnete Durchführung der Christenlehre in den Gemeinden des Kirchenkreises. ²Das Nähere regelt eine Dienstordnung.

Artikel IV

1. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
2. Gleichzeitig wird das „Gesetz über die Ordnung des Katechumenats“ vom 25.5.1951 aufgehoben.
3. ¹Der Landeskirchenrat wird dem Erlaß der Dienstordnungen für Katecheten, die Kreiskatecheten und den Landeskatecheten beauftragt. ²Er erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.